

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Freiwillig ist, wenn . . . !

Bislang war es allgemein üblich von der Oberbehörde Begriffserläuterungen nur dann zu erhalten, wenn es sich um eine Abkürzung oder eine Wortschöpfung oder einen fremdsprachlichen Begriff handelte.

Neu ist, dass nun offenbar schon unterstellt wird, dass die eigene Muttersprache der Erläuterung bedarf. Wird doch gerade dem Gesamtpersonalrat mit klugen (!?) Worten erläutert, was in der Senatsverwaltung für Finanzen unter dem Begriff der „Freiwilligkeit“ verstanden wird.

Hintergrund ist der Antrag auf Zustimmung der Erweiterung des Pilotprojektes „Kombiniertes Sachgebiet“ (Kombi-SG) auf das Finanzamt Reinickendorf.

Der Vorsteher des FA Reinickendorf – im übrigen früher Projektleiter Kombi-SG im FA Treptow/Köpenick – hat die flächendeckende Einführung des Kombi-SG in seinem Finanzamt zur Chefsache erklärt und die Beschäftigten über seine Absicht unterrichtet. Der Personalrat im FA Reinickendorf hat daraufhin eine Umfrage bei den Beschäftigten durchgeführt und konnte mit einem eindeutigen Ergebnis aufwarten:

Die Beschäftigten lehnten das Kombi-SG ab und befürworteten im Vergleich dazu eindeutig das Sachgebiet Festsetzung (Zusammenfassung von Lo-AN, Lo-AG und VerSt) mit dem nebenher existierenden Sachgebiet Erhebung (Zusammenfassung von Kasse und Vollstreckung). Der Personalrat, als Interessenvertretung der Beschäftigten schloss sich diesem Votum an, wies den Vorsteher auf dieses Ergebnis hin und bat ihn um Abstandnahme von seinem Vorhaben. Da dieses nicht geschah, sah sich der Personalrat veranlasst an die Senatsverwaltung für Finanzen zu schreiben und zu bitten, „das mit dem Gesamtpersonalrat vereinbarte Prinzip der Freiwilligkeit und des behutsamen Vorgehens für die Erprobungsphase bei der Einführung von Kombi-Sachgebieten beizubehalten und das Finanzamt Reinickendorf nicht in eine solche Erprobungsphase einzubeziehen.“

Die Senatsverwaltung ignorierte diese Bitte und sah sich bei der Beteiligung des Gesamtpersonalrats lediglich veranlasst, die vom örtlichen Personalrat des FA Reinickendorf geäußerte Auffassung von Freiwilligkeit gerade zu rücken.

Die Senatsverwaltung stellte schlicht fest, dass die Amtsleitung für die Funktionsfähigkeit des Finanzamts die Verantwortung trage und durch den Bericht des Vorstehers an die Senatsverwaltung die Bereitschaft des Finanzamts vorliegt, die Aufbaustruktur zu ändern.

>>> Seite 26

INHALTSVERZEICHNIS

Freiwillig ist, wenn . . . !	25
Beschäftigtenkonferenz vom 5. September 2005	26
Impressum	26
Zentrale Beihilfestelle: 27.000 unbearbeitete Beihilfeanträge Weiterhin zu lange Bearbeitungszeiten	27
Stress am Arbeitsplatz: Jeder dritte klagt über psychische Belastungen	28
Effektivität und Effizienz des Stellenpools	28
Pilotstudie zum Einsatz von Tonern	29
DSTG-Fahrradwanderung auf der Insel Usedom	29
Fristlose Kündigung wegen privater Internetnutzung am Arbeitsplatz	30
Bundesverfassungsgericht zur Unterhaltspflicht	31
Mitgliederleistungen . . . Service: Persönliche Beratungen	32

Freiwillig ist, wenn . . . !

>>> Seite 25:

Die Wiedergabe des eigentlichen „Knallers“ in diesem Schreiben ist nur im Originalton möglich:

„Die häufig auch in der Projektgruppe angesprochene Freiwilligkeit ist in einer Behörde nicht so zu verstehen, dass eine von den Entscheidungsträgern für erforderlich und umsetzbar gehaltene Maßnahme nicht umgesetzt wird, wenn sich bei einer Umfrage der Personalvertretung die Beschäftigten mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Strukturen aussprechen.“

Diese Äußerungen sind Ausdruck einer überholten Führungskultur, die durch die Einführung der Verwaltungsreform für überwunden gehalten wurde. Warum wird bei der Einstellung und bei der Beförderung von Führungskräften in der Steuerverwaltung bei Assessment-Centern so krampfhaft die Sozialkompetenz der Bewerber abgeprüft, wenn sie selbst in der Oberbehörde bei ei-

nigen Führungskräften nicht vorhanden und von Vorstehern offenbar nicht erwünscht ist.

Selbst ein Thesenpapier der Referatsleiter/innen Organisation des Bundes und der Länder aus dem Kalenderjahr 2001 sprach davon, dass eine Modernisierung der Steuerverwaltung nur motivationsfördernd und sozialverträglich umzusetzen sei. Dort wurde wie folgt formuliert: „Die Qualität des Verwaltungshandelns wird maßgeblich von der Motivation der Beschäftigten geprägt. Verunsicherungen der Beschäftigten sind zu vermeiden. Dem hat die Verwaltung Rechnung zu tragen, indem sie die Beschäftigten frühzeitig bei der Gestaltung neuer Verwaltungsprozesse einbezieht und die Veränderungen der Arbeitsprozesse sozialverträglich umsetzt.“

Auch der Rechnungshof von Berlin hat in seinem Bericht vom 27.01.2004 über die Untersuchung zu den Pilotverfahren in den

Finanzämtern Spandau und Treptow/Köpenick das in der Projektgruppe Kombi-SG vereinbarte Prinzip der Freiwilligkeit als für den Erfolg bedeutungsvoll hervorgehoben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erwartet von der Senatsverwaltung für Finanzen, dass die Meinung der Beschäftigten beachtet und das Pilotprojekt Kombi-SG nicht auf das FA Reinickendorf erweitert wird.

Zunächst sollten gesicherte Erkenntnisse aus den Pilotämtern zu den Kombi-Sachgebieten und den Sachgebieten Festsetzung vorliegen bevor weitere Finanzämter in das Pilotprojekt Kombi-SG einbezogen werden.

In der nächsten Ausgabe des Steuer- und Grollblatts wird die DSTG sich ausführlich mit dem Für und Wider für das Kombi-Sachgebiet einerseits und dem Sachgebiet Festsetzung andererseits beschäftigen.

Beschäftigtenkonferenz vom 5. September 2005

Am 5. September 2005 informierte der dbb berlin die Beschäftigtenvertreter der Berliner Verwaltung über aktuelle personalvertretungsrechtliche Themen, u.a. auch über die möglichen Kooperationsprojekte der Länder Berlin und Brandenburg.

Der dbb-Vorsitzende Joachim Jetschmann informierte über den Stand der Verwaltungsmodernisierung in Berlin.

Teilgenommen haben an dieser Personalrätekonferenz Personal-

vertretungen, Frauenvertreterinnen, die Mitglieder in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Vertrauensleute der Schwerbehinderten, die von den Fachgewerkschaften des dbb berlin benannt wurden.

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesjugendleitung, Berliner Morgenpost

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Ausgabe Nr. 5/2005

10. September 2005

Zentrale Beihilfestelle: 27.000 unbearbeitete Beihilfeanträge Weiterhin zu lange Bearbeitungsdauer

Aus den Berliner Finanzämtern und der Senatsverwaltung für Finanzen beklagen sich Kolleginnen und Kollegen über die zu lange Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge durch das Landesverwaltungsamt Berlin. Beamtinnen und Beamte der Berliner Steuerverwaltung müssen durchschnittlich sieben Wochen und länger auf die Beihilfe warten. Die Senatsverwaltung für Inneres gibt inzwischen zu, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Berliner Beihilfeanträge deutlich verkürzt werden muss. Immerhin sind derzeit 27.000 Anträge unbearbeitet.

Die DSTG hatte bereits in der Vergangenheit mehrmals durch die Personalvertreter im Hauptpersonalrat (HPR) die zu lange Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge kritisiert, so auch u. a. in den Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

Die Verantwortlichen beim Landesverwaltungsamt Berlin haben inzwischen eine Personalverstärkung für zwölf Monate und somit eine Verkürzung der Bearbeitungszeit zugesagt.

Nach Mitteilung des Innensensors, Dr. Ehrhart Körting, stellt nach den bisherigen Erfahrungen eine dauerhafte Personal-

verstärkung der Zentralen Beihilfestelle keine nachhaltige Problemlösung für die langen Bearbeitungszeiten dar. Allerdings soll die Zentrale Beihilfestelle von künftigen Personaleinsparungen ausgenommen werden. Der Abbau des bestehenden Antragsrückstandes von ca. 27.000 Anträgen im August 2005 genießt nach den Aussagen von Körting oberste Priorität. Unabhängig davon werden in der Senatsverwaltung für Inneres substanzielle Vereinfachungen im Beihilferecht geprüft, die zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen können.

Zur Zeit erprobt die Zentrale Beihilfestelle

ein differenziertes Vorgehen für „Eilt-Anträge“. Der Anteil der „Eilt-Anträge“ soll jedoch nach wie vor 20% aller Anträge nicht übersteigen. Es wird damit primär den Zielen Rechnung getragen, in den unteren Besoldungsgruppen sowie im mittleren Dienst eine wesentliche Entlastung herbei zu führen.

In einem Schreiben an den Hauptpersonalrat (HPR) teilte der Innensenator Dr. Ehrhart Körting u.a. mit:

„Die Beihilfavorschriften basieren, ebenso wie die früheren Beihilfe-grundsätze, auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn unter Berücksichtigung der Selbsthilfe der Beihilfeberechtigten.

Aus dem zwischen dem Dienstherrn und dem Beihilfeberechtigten bestehenden Treueverhältnis ergibt sich, dass der Beihilfeberechtigte verpflichtet ist, für die Wechselfälle des Lebens vorzusorgen. Dazu gehört vor allem, dass er sich und seine Familie in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen vor wirtschaftlichen Notlagen schützt und dieser Pflicht durch Abschluss einer Versicherung oder durch Rücklagen genügt. Davon ausgehend leistet der Dienstherr in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eine ergänzende Hilfe.

Eine Verletzung der Fürsorgepflicht kann ich daher nicht erkennen!“

DSTG und die Personalvertreter widersprechen der Aussage des Innensensors energisch. Herr Körting kann sich nicht aus der Verantwortung mogeln. Die Beihilfeberechtigten haben nach den beamtenrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf unverzügliche Überweisung der Beihilfeleistungen.

Der DSTG-Landesverband Berlin empfiehlt allen Beihilfeberechtigten, Anträge auf Beihilfe weiterhin zeitnah zu stellen sowie die Bescheide zu überprüfen.

Fürsorgepflicht und Alimentationsprinzip

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber, für den Unterhalt des Beamten und seiner Familie zu sorgen.

Demgegenüber gehört das gegenwärtige System der Beihilfegewährung nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Es könnte jederzeit geändert werden, ohne dass Art. 33 Abs. 5 GG berührt wäre. Die beamtenrechtliche Alimentation wäre erst dann nicht mehr ausreichend, wenn die zur Abwendung von krankheitsbedingten Belastungen erforderlichen Krankenversicherungsprämien einen solchen Umfang erreichten, dass der angemessene Lebensunterhalt des Beamten nicht mehr gewährleistet wäre. Auch dann müssten von Verfassung wegen nicht die Beihilfesätze, sondern die Besoldungsgesetze korrigiert werden.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen die Fürsorgepflicht und das Alimentationsprinzip, die jedoch nicht die Beihilfe in ihrer gegenwärtigen Gestalt umfassen.

Das System der Beihilfen kann geändert werden, ohne dass dies hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums berührt. Die Gewährung von Beihilfen folgt aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten darf bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Pflege-, Geburts- oder Todesfälle nicht gefährdet werden.

Beihilfe soll die zumutbare Eigenvorsorge ergänzen und den Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. Lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen fordert die Fürsorgepflicht jedoch nicht. Das Alimentationsprinzip verlangt vom Gesetzgeber, für den amtsangemessenen Unterhalt des Beamten und seiner Familie zu sorgen. Dies umfasst von Verfassungswegen lediglich die Kosten eines Krankenversicherungsschutzes, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich sind.

Stress am Arbeitsplatz: Jeder dritte klagt über psychische Belastungen

Nach einer veröffentlichten Studie des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WiDO) stellen psychische Belastungen am Arbeitsplatz für viele Beschäftigte ein erhebliches Problem dar. Befragungsergebnissen zufolge belastet insbesondere die zunehmende Arbeitsintensität viele Mitarbeiter. Fast jeder Dritte leide stark unter Hektik, Zeit- und Termindruck. Mehr als jeder Vierte erlebe das geforderte Arbeitstempo und den Leistungsdruck, dem er sich am Arbeitsplatz ausgesetzt sieht, sogar als sehr belastend.

Die Studie des WiDO basiert auf Ergebnissen aus zahlreichen Mitarbeiterbefragungen, die in den letzten Jahren im Rahmen von Gesundheitsprojekten der AOK durchgeführt wurden. Bundesweit wurden mehr als 30.000 Beschäftigte befragt. Damit gibt die Studie einen umfassenden Einblick in das Verhältnis von Arbeit und Gesundheit aus Sicht der Beschäftigten.

Trotz des Trends zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft und den daraus resultierenden veränderten Anforderungen spielten nach wie vor auch körperliche Belastungsfaktoren an vielen Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Dies gelte insbesondere für das produzierende Gewerbe.

Trotz der vielfältigen Belastungen wird die Arbeit von den meisten Beschäftigten jedoch insgesamt positiv bewertet. Auch das Betriebsklima wird hinsichtlich des Verhältnisses zu den Kollegen überwiegend positiv beurteilt. Das Gros der Befragten (81%) fühlt sich in der Regel von den Kollegen am Arbeitsplatz anerkannt und kann mit der Unterstützung der Kollegen rechnen, wenn Hilfe benötigt wird. Der Umgangstil

zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern wird von der Mehrheit der Befragten als kollegial bewertet. Bemängelt wird allerdings, dass häufig die Vorgesetzten zu wenig Zeit haben für die Anliegen der Mitarbeiter. Auch fehlt es oft an ausreichender Anerkennung und Förderung.

Bei den gesundheitlichen Beschwerden dominieren Muskel- und Skeletterkrankungen. Fast jeder Zweite (47%) leidet häufig unter Rückenschmerzen. Besorgnis erregend sei, dass dies auch bereits für ein Drittel der Befragten unter 20 Jahren gelte. Weiter klagt ein erheblicher Teil der Befragten über Befindlichkeitsstörungen und psychovegetative Probleme. Fast jeder Dritte leidet häufig unter Müdigkeit und Abgeschlagenheit. Auch Stresssymptome wie Nervosität, Unruhe und Reizbarkeit seien weit verbreitet.

Die zehn häufigsten gesundheitlichen Probleme werden von mindestens jedem zweiten Befragten in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz gebracht. Insbesondere bei Stresssymptomen, Befindlichkeitsstörungen und muskuloskelettalen Beschwerden spielen

aus Sicht der Befragten arbeitsbedingte Einflüsse häufig eine Rolle.

Mehr als jeder Fünfte (22%) der Befragten ist der Ansicht, dass seine gesundheitlichen Beschwerden durch Veränderung der Arbeitsbedingungen reduziert werden könnten. 44% halten dies zumindest teilweise für möglich. Bei den von den Befragten vorgeschlagenen Verbesserungen der gesundheitlichen Situation am Arbeitsplatz spielt das Verhältnis zum Vorgesetzten eine zentrale Rolle. 34% wünschen sich „mehr Einsatz der Vorgesetzten für die Mitarbeiter“. Mehr als jeder Fünfte hält klärende Gespräche mit dem/der Vorgesetzten für sinnvoll und wünscht sich ein anderes Vorgesetztenverhalten. Daneben werden vor allem gesundheitsbezogene Angebote wie „Informationen über gesundes Verhalten am Arbeitsplatz“ (34%) und „Gesundheitskurse für Mitarbeiter“ (24%) als Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation am Arbeitsplatz vorgeschlagen. Als weitere Maßnahmen werden von etwa jedem fünften Befragten technische Verbesserungen und Hilfen sowie eine andere Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung für sinnvoll gehalten.

Effektivität und Effizienz des Stellenpools

Der Abgeordnete Alexander Alexander Kaczmarek (CDU) erhielt auf seine Kleine Anfrage vom 7. Juli 2005 vom Abgeordnetenhaus von Berlin folgende Antworten zum Zentralen Personalüberhangmanagement (ZeP):

1. Der Betrieb des Stellenpools (Zentraler Personalüberhangmanagement) verursachte im Haushaltsjahr 2004 Ausgaben von insgesamt 2.826.779,66 € (darunter Personalkosten 2.194.168,47 € und Gebäudekosten 187.500,00 €).
2. Im Haushaltsjahr 2004 sind dem Zentralen Personalüberhangmanagement (ZeP) aus den Senats- und Bezirksverwaltungen insgesamt
3. 3.540 Personalüberhangkräfte gemeldet worden. Von diesen gemeldeten Personalüberhangkräften wurden 867 Dienstkräfte nicht in das ZeP versetzt, da sie vor der Versetzung auf ein finanziertes Arbeitsgebiet versetzt werden konnten oder andere Gründe (z.B. bevorstehender Eintritt in den Ruhestand) eine Ausnahme von der Versetzung zuließen.
3. Insgesamt wurden fünf Meldungen
- zurückgewiesen (ein Ruhestandsbeamter und vier Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen).
4. Während der Freistellungsphase der Altersteilzeit wurden 129 Dienstkräfte zum ZeP versetzt.
5. Zum Versetzungstermin waren aufgrund eines ärztlichen Attestes längerfristig nicht arbeitsfähig 150 Dienstkräfte.

Pilotstudie zum Einsatz von Tonern

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) will mögliche Zusammenhänge zwischen dem Einsatz von Tonern und gesundheitlichen Beeinträchtigungen in einer Pilotstudie prüfen. In den letzten fünf Jahren haben Ärzte bundesweit dem BfR rund 90 Fälle gemeldet, in denen nach der Benutzung von Laserdruckern und Kopierern überwiegend allergische Reaktionen aufgetreten sind. Wissenschaftliche Studien, die sich mit der Wirkung von Tonerstaub auf den Menschen beschäftigt haben und die als Basis für eine Risikobewertung dienen könnten, fehlen. Auch aus den Berliner Finanzämtern äußerten sich immer wieder besorgte Kolleginnen und Kollegen persönliche, gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sie mit dem Laserdrucker in Verbindung brachten.

Die Pilotstudie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) soll nun erste Hinweise darauf liefern, ob der Betrieb von Laserdruckern und Kopierern die Innenraumluftqualität so beeinflussen kann, dass die Gesundheit der Beschäftigten geschädigt werden kann.

Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Toner kamen zuerst aus dem arbeitsmedizinischen Bereich. Die Betroffenen klagten vor allem über allergische Symptome: Die Nase lief, Augen und Rachen schmerzten, zum Teil trat asthma-

ähnlicher Husten auf.

Im Jahr 2000 forderte das Vorläuferinstitut des BfR deshalb dazu auf, dem Institut entsprechende Fälle zu melden.

In seiner Broschüre „Ärztliche Mitteilungen bei Vergiftungen 2002“ hat das Institut das Krankheitsbild beschrieben und Ärzte in Praxen und Gesundheitsämtern erneut für derartige Symptome und Zusammenhänge sensibilisiert. Bis heute wurden rund 90 Fälle von Ärzten und Berufsgenossenchaften dokumentiert und an das BfR ge-

meldet. Die Interessengemeinschaft der Toner geschädigten beziffert die Zahl der Betroffenen mit mindestens 700.

Die Pilotstudie zur Gesundheitsgefährdung durch Toner soll in Kürze beginnen und wird etwa ein Jahr dauern. Sie wird im Auftrag und aus Mitteln des BfR am Institut für Innenraum- und Umwelttoxikologie der Universität Gießen durchgeführt. Im Rahmen der Studie sollen sowohl personen-, als auch umwelt- und arbeitsplatzbezogene Daten erhoben und in Beziehung gesetzt werden.

DSTG-Fahrradwanderung auf der Insel Usedom

Gut gelaunt bis in die späten Abendstunden verbrachten die Teilnehmer der fünften DSTG-Fahrradwanderung 2005 ein sportliches Wochenende auf der Insel Usedom. Zwischen frischen Fischbrötchen und großer Fischplatte am Abend radelten zehn interessierte Kolleginnen und Kollegen aus den Berliner Finanzämtern bei dieser DSTG-Wochenendtour die Insel Usedom zwischen Koserow, Achternwasser und polnischer Grenze ab. Wolfgang Harrasch und Jürgen Köchlin organisierten zwei Fahrradwanderungen mit ca. 20 und 70 Kilometern, die die Vielfalt der Insel Usedom anschaulich vermittelten. Am Sonntag folgte noch ein Abstecher zu den Museen nach Penemünde.



Kolleginnen und Kollegen auf der DSTG-Radwanderung auf der Insel Usedom

Fristlose Kündigung wegen privater Internetnutzung während der Arbeitszeit

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2005 (Az.: 2 AZR 581/04) eine wichtige Entscheidung zur privaten Nutzung des Internets während der Arbeitszeit getroffen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine fristlose Kündigung des Arbeitnehmers dann möglich, wenn dieser das Internet für private Zwecke während der Arbeitszeit intensiv nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht ausdrücklich verboten hat. Eine fristlose Kündigung ist vor allem auch in den Fällen möglich, in denen der Arbeitnehmer auf Internetseiten mit pornographischem Inhalt zugreift. Die arbeitsvertraglichen Pflichten werden derart verletzt, dass eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann. Es liegt insofern ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor. Die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung hängt von einer Gesamtabwägung der Umstände im Einzelfall ab.

Im Ausgangsfall war der Kläger seit 1985

als Schichtführer mit Aufsichtsfunktionen in einer chemischen Fabrik beschäftigt. Dem Betriebsleiter war ein erheblicher Anstieg der Internetkosten aufgefallen. Im Zuge dessen kam es zu werkseigenen Ermittlungen. Es konnte festgestellt werden, dass in der Zeit von September bis November 2002 von den Schichtführerzimmern aus auf Internetseiten u. a. mit pornographischem Inhalt zugegriffen worden war. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos. Der Kläger hat Zugriffe auf das Internet auch während der Arbeitszeit eingeräumt. Streitig war im Ausgangsfall der Umfang der Nutzung des Internets für private Zwecke während der Arbeitszeit. Der Kläger machte geltend, von dem Verbot der Beklagten, auf Internetseiten mit pornographischem Inhalt zuzugreifen, und entsprechenden Warnhinweisen habe er keine

Kenntnis gehabt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht wird aufzuklären haben, in welcher Tragweite der Kläger seine Arbeitsleistung durch das Surfen im Internet zu privaten Zwecken nicht erbracht hat. Es soll auch geklärt werden, welche Kosten dem Arbeitgeber durch die private Internetnutzung entstanden sind und ob durch das Aufrufen der pornographischen Seiten ein Imageverlust für den Arbeitgeber entstanden sein könnte. Zu klären wird auch sein, ob es vor Ausspruch der Kündigung einer Abmahnung bedurft hätte.

Anzeige

Die richtige Adresse für Ihre Bankgeschäfte!

Seit über 130 Jahren für Post und Telekom – jetzt können Sie exklusiv als Beschäftigter bei Polizei, Justiz, Bundesgrenzschutz, Finanzamt, Feuerwehr und Zoll sowie Ihre Angehörigen ebenfalls die Vorteile einer PSD Bank-Verbindung nutzen.

Wir bieten alle Bankdienstleistungen im Einlagen- und Kreditbereich im Privatkundengeschäft.

Einfach anrufen
0 18 03 / 850 820

Mo. - Fr. 6-22 Uhr
Sa. und So. 9-16 Uhr



Die Vorteile von PSD GiroDirekt

- **komplett frei von Kosten**
 - **Gewinn durch hohe Verzinsung ohne Mindesteinlage**
 - **kostenlose BankCard**
 - **kostenlose Mastercard / VISA Card**
 - **Bargeld zum Nulltarif**
 - **PSD OnlineBanking**
- www.psd-berlin-brandenburg.de

Berlin-Brandenburg eG

Handjerystraße 34 - 36
12159 Berlin (Friedenau)

Bundesverfassungsgericht zur Unterhaltungspflicht von erwachsenen Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.06.2005 (Az.: 1 BvR 1508/96) festgestellt, dass erwachsene Kinder für ihre im Pflegeheim untergebrachten Eltern nur eingeschränkt Unterhalt zahlen müssen. Dem Urteil zufolge hat der sog. Elternunterhalt gegenüber der Versorgung der eigenen Kinder sowie gegenüber dem Aufbau der eigenen Altersvorsorge nur nachrangiges Gewicht.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die pflegebedürftige Mutter der Beschwerdeführerin lebte in den letzten vier Jahren vor ihrem Tod in einem Alten- und Pflegeheim. Da ihre Einkünfte zur Begleichung der Heimpflegekosten nicht ausreichten, übernahm die Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe einen Teil der Kosten in Höhe von insgesamt rd. 61.000 Euro. Den Betrag forderte die Stadt aus übergeleitetem Recht von der Beschwerdeführerin zurück, hatte vor dem Amtsgericht mit dieser Klage jedoch keinen Erfolg. Auf die Berufung der Stadt stellte das Landgericht Duisburg die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin fest und verurteilte sie, das Angebot der Stadt, ihr die Summe als zinsloses Darlehen zu gewähren, anzunehmen. Dieses Darlehen sollte drei Monate nach dem Tod der Beschwerdeführerin fällig werden. Außerdem sollte sie zur Sicherung des Darlehens eine Grundschuld in Höhe von 61.000 Euro auf ihren Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück bestellen.

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrer Verfassungsbeschwerde, mit der sie einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit sowie gegen die Eigentumsgarantie rügte, Erfolg.

So kommt das Bundesverfassungsgericht in seinem am 07.06.2005 verkündeten Urteil zu dem Schluss, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung zur Annahme eines zinslosen Darlehens und zur Bewilligung einer Grundschuld auf ihren Miteigentumsanteil jeder Rechtsgrundlage entbehrt und die Beschwerdeführerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit verletzt.

Im Einzelnen begründet das Gericht seine Entscheidung wie folgt:

Ein Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB bestehe nur dann, wenn die Bedürftigkeit beim Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit beim Unterhaltspflichtigen zeitgleich vorliegen. Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei jedoch erst mit dem Darlehensangebot des Sozialhilfeträgers, also nach dem Tod ihrer Mutter, entstanden. Damit hat das LG die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erst dann angenommen, als die Bedürftigkeit der Mutter bereits weggefallen war. Dies widerspreche schon in Wortlaut und Systematik den maßgeblichen unterhalts- und sozialhilferechtlichen Regelungen. Auch die einschlägigen Paragraphen des BSHG sähen eine zeitliche Kongruenz zwischen Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit vor.

Die vom Landgericht angewendete Auslegung widerspreche auch dem Zweck der angewendeten Normen. Es laufe dem Grundsatz des Sozialhilferechts zuwider, wenn mit Hilfe eines vom Sozialhilfeträger gewährten Darlehens ein zivilrechtlich nicht gegebener Unterhaltsanspruch sozialhilferechtlich begründet werde, um so die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe für den Unterhaltsberechtigten zu umgehen.

Schließlich widerspreche die Auslegung des Landgerichts auch dem Willen des Gesetzgebers. Er habe dem Elternunterhalt gegenüber dem Kindesunterhalt nicht nur nachrangiges Gewicht verliehen (§ 1609 BGB), sondern auch den Umfang der Verpflichtung deutlich gegenüber der Pflicht zur Gewährung von Kindesunterhalt eingeschränkt (§ 1603 Abs. 1 BGB). Damit habe der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen wollen, dass Elternunterhalt meist in einer Lebensphase zum Tragen käme, in der die unterhaltspflichtigen Kinder sich mit Unterhaltsansprüchen ihrer eigenen Kinder und Ehegatten konfrontiert sähen und zudem für die eigene Altersabsicherung sorgen müssten. Deshalb müsse sichergestellt sein, dass sich die Belastung erwachsener Kinder durch die Pflicht zur Zahlung von Elternunterhalt unter Berücksichtigung ihrer eigenen Lebenssituation in Grenzen hält.

dbb: Ansprüche der Beamten auf Einkommensanpassung unabhängig von Neuwahlen

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat davor gewarnt, die Frage nach einer Einkommensanpassung der Beamten mit dem Hinweis auf Neuwahlen unter den Tisch zu kehren. „Der Anspruch der Beamten und Versorgungsempfänger auf Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung ist gesetzlich verankert, da nur so eine gleichmäßige Entwicklung der Bezahlung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sicher gestellt ist“, sagte dbb Chef Peter Heesen am 22. Juli 2005 in Berlin. Dieses Recht werde auch durch eine Auflösung des Bundestages und vorgezogene Neuwahlen in keiner Weise angetastet.

Heesen kritisierte in diesem Zusammenhang nochmals die Haltung einiger Ministerpräsidenten. Bei ihrer Ablehnung von Einmalzahlungen an Bundesbeamte für die Jahre 2005 bis 2007 im Bundesrat hätten sie sich hinter dem Argument verschanzte, dass diese Leistungen an Bundesbeamte das in den Ländern noch ausstehende Tarifergebnis präjudizieren würden. Heesen warf den Ländern vor, die Gleichbehandlung der Beschäftigten von Bund, Ländern und Gemeinden grob zu missachten, unter anderem auch durch die Arbeitszeitverlängerung für Beamte auf bis zu 42 Stunden. Heesen: „Gerade denen, die man jetzt auch noch länger arbeiten lässt, stehen die Einmalzahlungen zu, alles andere wäre doppelt ungerecht.“

Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Service: Persönliche Beratungen

„Pension“

Durch die Gesetzesänderungen wurden die Pensionsansprüche für alle Beamtinnen und Beamten sowie Pensionäre verschlechtert. Der DSTG-Landesverband Berlin informiert und berechnet im Einzelgespräch für DSTG-Mitglieder die Pension.

„Teilzeit“

Für Arbeitnehmer in Betrieben ist die Teilzeitarbeit in Deutschland gesetzlich geregelt. Im öffentlichen Dienst gelten unterschiedliche Vorschriften für Beamte und Arbeitnehmer, die in den einzelnen Dienststellen subjektiv ausgelegt werden. DSTG-Mitglieder erhalten konkrete aktuelle Informationen und eine persönliche Beratung für die Teilzeit-Antragsstellung.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2005.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-/Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

....., den (Unterschrift)